

→ Per E-Mail an: u.schiege@azv-rl.de
→ per Fax an: 03765 305050

**ANTRAG AUF ABSETZUNG VON ABZUGSFÄHIGEN ABWASSERMENGEN IN DIE
ABWASSERANLAGEN DES AZV „REICHENBACHER LAND“ GEM. § 22 ABWASSERSATZUNG**

Kunden-Nr. Trinkwasser: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ u. Ort: _____

Einleitungsgrundstück: _____ IDNR: _____

Straße

Ort

**Nachweis der abzugsfähigen Wassermengen für den
Abrechnungszeitraum von _____ bis _____
(bei monatlicher Abrechnung für das letzte Kalenderjahr)**

1 Trink- und Brauchwasserbezug:

1.1 vom ZWAV _____ m³

1.2 aus Eigenversorgungsanlagen _____ m³

Summe 1.1 bis 1.2 ===== m³

2 Absetzung für:

2.1 Gartenbewässerung: _____ m³

2.2 Poolfüllung: _____ m³

Verbleib Poolfüllung / Ableitung Poolfüllung über: _____

2.3 Sonstiges: _____ m³

3 Nebenzähler:

Zähler-Nr.: _____ Stand Vorjahr: _____ m³

Stand aktuell: _____ m³

Die Absetzung wird hiermit beantragt für: _____ m³

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und nehme zur Kenntnis, dass falsche Daten zu einer Nachberechnung der Schmutzwassergebühren und gegebenenfalls zu weitergehenden Haftungsansprüchen führen. Hinweise und Erläuterungen entsprechend der Seite 3 sind mir bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

4 Der Antrag wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Antrag bestätigt

Antrag nicht bestätigt

Bemerkungen: _____

Die abzugsfähige Abwassermenge im o. g. Zeitraum beträgt: _____ m³.

Ort, Datum

Geschäftsführung
AZV „Reichenbacher Land“

Erläuterungen und Bedingungen zur Abwasserabsetzung:

- 1 Der Antrag auf Befreiung der Abwassergebühr ist vom Antragsteller grundsätzlich nur für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum und bis spätestens zwei Monate nach Rechnungslegung beim Abwasserzweckverband (AZV) „Reichenbacher Land“ einzureichen (§22 der Abwassersatzung des AZV).
Sofern die Antragsgründe bestehen bleiben, ist für das folgende Abrechnungsjahr ein erneuter Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird die gesamte Trink- und Betriebswassermenge zur Berechnung von Abwasser herangezogen.
- 2 Die Verrechnung der beantragten Abwassermenge erfolgt über den ZWAV Plauen, nach Prüfung und Zustimmung durch den AZV „Reichenbacher Land“, und wird jeweils bei der folgenden Rechnungslegung berücksichtigt.
- 3 Grundsätzlich ist bei wiederkehrenden/jährlichen Anträgen auf Abwasserabsetzung für die Erfassung der zur Absetzung beantragten Menge an Trink-/Brauchwasser die Anbringung eines Neben-/Gartenwasserzählers erforderlich.
- 4 Es können generell nur Wassermengen abgesetzt werden, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverband (AZV) „Reichenbacher Land“ eingeleitet werden.
- 5 Wenn ersichtlich ist, dass auch nur ein Teil des Gartenwassers zweckentfremdet benutzt wird bzw. in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, entfällt die Absetzung für den Berechnungszeitraum.